

# Richtlinien für Warenlieferungen

Stand: 21.01.2016

Diese Richtlinien gelten ausnahmslos für alle Anlieferungen von Produkten bei der **WAGENER & CO. GmbH** (im Folgenden **WaCo** genannt), sofern nicht insgesamt oder in einzelnen Punkten abweichende Vereinbarungen zwischen **WaCo** und dem jeweiligen Lieferanten in Form von Logistik- & Lieferverträgen, Qualitätssicherungsvereinbarungen, konkret vereinbarten Spezifikationen, Lieferkontrakten oder Einzelbestellungen getroffen wurden.

Abweichungen von diesen Richtlinien stellen einen Reklamationsgrund für **WaCo** dar und sind nur dann zulässig, sofern sie in jedem Einzelfall zwischen **WaCo** und dem Lieferanten abgestimmt wurden.

Diese Richtlinien bestehen aus insgesamt 2 Seiten und sind in allgemeine Anforderungen für alle Lieferungen, sowie in spezielle Anforderungen für bestimmte Produktgruppen getrennt.

## A) Allgemeine, produktunabhängige Vorgaben für die Behandlung von Bestellungen und Anlieferungen

Lieferungen dürfen nur dann erfolgen, wenn dem Lieferanten eine offizielle Bestellung von **WaCo** vorliegt.

Bitte beachten Sie, dass Bestellungen von **WaCo** spätestens 3 Werktagen nach Erhalt der Bestellung durch den Lieferanten zu bestätigen sind. Erfolgt eine Lieferung auf eine nicht bestätigte Bestellung, behält sich **WaCo** das Recht vor die Annahme zu verweigern.

### 1. Lieferanschriften

Sofern sich aus den Bestelldokumenten von **WaCo** nichts anderes ergibt, erfolgen Anlieferungen in Tanklastzügen an die Anschrift:

**WAGENER & CO. GmbH**  
- Hauptverwaltung -  
Lohesch 60  
D-49525 Lengerich

alle anderen Anlieferungen sind an unser Zentrallager:

**WAGENER & CO. GmbH**  
- Zentrallager -  
Lohesch 48  
D-49525 Lengerich

zu adressieren und auszuführen.

### 2. Lieferzeiten

Grundsätzlich sind Anlieferungen bei **WaCo** werktags in der Zeit von 07:00 bis 14:00 Uhr möglich. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt eine Warenannahme nur dann, wenn dies im Vorfeld zwischen **WaCo** und dem Lieferanten/Frachtführer im Einzelfall ausdrücklich abgestimmt wurde.

Erfolgt keine Abstimmung zu abweichenden Lieferzeiten, lehnt **WaCo** jegliche Standgeldforderung ausdrücklich ab.

### 3. Anmeldung der Lieferanten/Frachtführer bei Ankunft

Erfolgt eine Lieferung an das Zentrallager von **WaCo** lt. Punkt 1, muss der Fahrer sein Fahrzeug zunächst in einer der Parkbuchten vor dem Betriebsgelände abstellen und sich persönlich im Lagerbüro des Hochregallagers anmelden.

Das Lagerpersonal weist dem Fahrer dann ein Liefertor zu und fordert den Fahrer zum Befahren des Geländes auf. Ein Befahren des Betriebsgeländes vor Aufforderung durch unser Personal ist untersagt.

Erfolgt eine Lieferung an die Hauptverwaltung von **WaCo**, muss der Fahrer sein Fahrzeug in einer der LKW-Parkbuchten vor dem Gebäude abstellen und sich dann in der Lagerhalle (Zugang links neben dem Treppenaufgang zur Hauptverwaltung) bei unserem Lagerpersonal melden. Das Lagerpersonal gibt dann weitere Anweisungen wo und wie zu entladen ist.

### 4. Verhalten auf dem Betriebsgelände

In jedem Fall ist den Anweisungen unseres Fachpersonals zu folgen. Der Lieferant bzw. sein Spediteur/Frachtführer, hat sich über die vor Ort geltenden Bestimmungen (z.B. Sicherheitsbestimmungen, Zutrittsbeschränkungen) zu informieren und diese einzuhalten. Beschilderungen sind zu befolgen.

Auf dem gesamten Betriebsgelände von **WaCo** herrscht absolutes Rauchverbot.

Das Betreten von Gebäuden oder Produktionsräumen ist bis auf die in diesen Richtlinien genannten Ausnahmen strikt verboten.

### 5. Anforderungen an Dokumente & Warenkennzeichnung

Grundsätzlich müssen immer die Original-Lieferpapiere des Absenders der Ware vorgelegt werden. Interne Dokumente von Frachtführern / Spediteuren allein sind ausdrücklich nicht ausreichend. Es ist zwingend erforderlich, dass die Bestell- und Materialnummern von **WaCo**\* auf allen Lieferdokumenten aufgeführt sind, da ansonsten keine Zuordnung der Lieferung möglich ist.

Fehlen Dokumente oder **WaCo**-Referenzangaben\*, behält sich **WaCo** vor die Annahme der Ware zu verweigern.

Jedes gelieferte Gebinde ist zudem mit der Chargennummer des Lieferanten, der Produktbezeichnung und dem Namen des Herstellers der Ware zu kennzeichnen.

Auf dem Lieferschein muss ferner für jedes Produkt die Menge je Charge und Palette sowie die Gesamtanzahl der Packstücke und Paletten ausgewiesen sein.

### 6. Anforderungen an palettierte Ware

**WaCo** akzeptiert als Mehrwegpaletten lediglich Paletten die den EPAL/GPAL-Standards entsprechend. Dabei sind entweder neue Paletten zu liefern oder solche der Klassen A+B zu verwenden. Paletten in abweichender Qualität werden nicht getauscht. Die Qualitätsanforderung stellt **WaCo** gerne auf Wunsch zur Verfügung.

In keinem Fall darf die Ware überstehend auf Paletten gepackt sein; die vereinbarten maximalen Packmaße müssen eingehalten werden.

Sind keine abweichenden Maße vereinbart gilt die Vorgabe: Euro-Maß (800x1200mm) und max. 1800mm hoch bzw. max. 1.000kg schwer.

Mehrere Artikel oder Chargen auf einer Palette bedürfen einer ausdrücklichen Freigabe durch **WaCo** im Einzelfall.

Bei Nichteinhaltung behält sich **WaCo** vor die Annahme der Ware zu verweigern und/oder Kosten für Umpackarbeiten an den Lieferanten weiterzugeben.

### 7. Termin- und Mengentreue

Angegebene Liefertermine verstehen sich immer fix und sind genau einzuhalten. Anderslautende Absprachen im Einzelfall sind möglich.

Abweichungen bei der Liefermenge sind nur im Bereich von -0% bis max. +5% zulässig. Bei Abweichungen behält sich **WaCo** vor den Rechnungsbetrag zu kürzen bzw. den Lieferanten für Fehlmengen haftbar zu machen.

# Richtlinien für Warenlieferungen

Stand: 21.01.2016

## B) Spezielle Vorgaben für die Anlieferung von Rohstoffen & Bulkwaren

Zusätzlich zu den vorgenannten Richtlinien, sind speziell bei der Anlieferung von Rohstoffen und Bulkwaren die folgenden Punkte zu beachten:

### 1. Sicherheitsdatenblätter

Der Lieferung sind die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter beizufügen.

### 2. Analysenzertifikate

Zu jeder gelieferten Charge müssen durch den Lieferanten Analysenzertifikate an das Labor von **WaCo** per Email an: „cpl@wagener-co.de“ oder per Fax an: +49 5481 / 806 – 200 gesendet werden.

### 3. Chargenanzahl & Palettierung

Jede Lieferung darf nur aus einer Charge/Produkt bestehen. Die Paletten sind sorten- und chargenrein palettiert zu liefern.

### 4. Haltbarkeit der Rohstoffe & Bulkwaren

Die Resthaltbarkeit der gelieferten Charge muss 9 Monate oder 2/3 der gesamten Haltbarkeit (je nachdem welcher Zeitraum die längere Periode darstellt) betragen.

### 5. Produktspezifikation

Die Spezifikationen der Produkte sind grundsätzlich einzuhalten. Plant der Lieferant eine Spezifikationsänderung, so hat er dies vor der Lieferung an **WaCo** zu kommunizieren und eine Freigabe von **WaCo** abzuwarten.

### 6. Lieferungen im Tanklastzug

Wird ein Rohstoff oder Bulkware im Tanklastzug geliefert, so muss der LKW vor und nach der Entladung über eine Brückenwaage gewogen werden. Die Verwiegung erfolgt auf Rechnung von **WaCo** beim benachbarten Unternehmen:

**B. Lewedag GmbH & Co. KG**  
Hullmanns Damm 15  
D-49525 Lengerich

Für einen möglichst effizienten Ablauf empfehlen wir als erstes zur Verwiegung zu fahren und sich erst dann bei **WaCo** anzumelden. Nach der Entladung des Fahrzeugs muss erneut gewogen werden.

Der Tankzug muss mit einer Pumpe ausgerüstet sein.

Zusätzlich zu allen übrigen Lieferdokumenten ist ein Reinigungszertifikat erforderlich.

### 7. Leihverpackungen

Leihverpackungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen und auf den Begleitpapieren stückzahlmäßig anzugeben.

## C) Spezielle Vorgaben für die Anlieferung von Packmitteln

Zusätzlich zu den vorgenannten Richtlinien, sind speziell bei der Anlieferung von Packmitteln die folgenden Punkte zu beachten:

### 1. Anlieferform bei Packmitteln

Um eine reibungslose Verwendbarkeit in der Produktion von **WaCo** gewährleisten zu können, sind für alle Packmittel spezielle Anlieferformen, Pack- und/oder Wickelschemata einzuhalten.

Diese müssen produktbezogen in Form von konkret vereinbarten Spezifikationen zwischen **WaCo** und Lieferant abgestimmt werden. Ist für ein Packmittel eine solche Spezifikation nicht vereinbart, ist dies nachzuholen oder je Einzelfall eine Vereinbarung zu treffen.

Nicht verbindliche Indikationen (z.B. für Etikettenwicklungen, Tubensetzschemaschemata oder Druckvorgaben für Siegelrandbeutelrollen) finden Sie im Downloadbereich unserer Internetseite. Diese ersetzen nicht die vorgenannte erforderliche Abstimmung.

### 2. Prüfzertifikate & Konformitätserklärungen

Zu jeder gelieferten Charge muss ein chargenbezogenes Prüfzertifikat bzw. eine Konformitätserklärung gemäß der aktuellen Fehlerbewertungsliste aus dem Editio Cantor Verlag durch den Lieferanten an das Labor von **WaCo** per Email an: „cpl@wagener-co.de“ oder per Fax an: +49 5481 / 806 - 200 gesendet werden.

### 3. Teillieferungen und Abrufe aus Rahmenkontrakten

Erfolgt die Lieferung in mehreren Teillieferungen oder als Abruf aus einem Rahmenkontrakt, muss jede Teillieferung alle erforderlichen Dokumente enthalten. Die Dokumente nur der ersten Lieferung einer Charge beizufügen ist ausdrücklich nicht ausreichend.

### 4. Chargenanzahl

Jede Lieferung darf nur aus einer Charge/Produkt bestehen.

### 5. Produktspezifikation

Die Spezifikationen der Produkte sind grundsätzlich einzuhalten. Plant der Lieferant eine Spezifikationsänderung, so hat er dies vor der Lieferung an **WaCo** zu kommunizieren und eine Freigabe von **WaCo** abzuwarten.

### 6. Leihverpackungen

Leihverpackungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen und auf den Begleitpapieren stückzahlmäßig anzugeben.

\*Bei von Kunden auf eigene Rechnung beschafften und von diesen frei bei **WaCo** beigestellten Materialien, kann abweichend zu Referenznummern von **WaCo** auch auf Referenznummern des Kunden zurückgegriffen werden.

Der Lieferant ist verpflichtet mindestens die für die eigentliche Anlieferung erforderlichen Vorgaben aus diesen Richtlinien an ggf. durch ihn beauftragte Spediteure/Frachtführer weiterzuleiten und diese zur Einhaltung zu verpflichten.